

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

48

Gesetz: BGB § 611 Croupier; Gehaltstarifvertrag und Tronc-vereinbarung vom 6. März 1961; Vereinbarung zwischen den Spielbanken Bad Neuenahr und Bad Dürkheim mit der Gewerkschaft Handel Banken und Versicherungen vom 20. Juni 1963; Tronc- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Spielbanken Bad Neuenahr und Bad Dürkheim vom 31. Dezember 1963 mit Anlagen A und B; Satzung für die Spielbanken Bad Neuenahr und Bad Dürkheim vom 1. Juli 1963; LandesVO über die Verwendung des Tronc der Spielbank Bad Neuenahr/Bad Dürkheim (Troncsatzung) vom 6. Juli 1967 (GVBl. Rheinland-Pfalz S. 189)

Leitsatz:

Nach den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der Spielbanken Bad Neuenahr und Bad Dürkheim vom 6. März 1961 und vom 31. Dezember 1963 besteht kein Anspruch auf Verwendung des gesamten Troncaufkommens zugunsten der Angestellten der Spielbanken Bad Neuenahr und Bad Dürkheim.

Aktenzeichen: 4 AZR 243/67

Urteil des BAG vom 8. Mai 1968 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
8. Mai 1968

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pechor und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz vom 16. Mai 1967 - 1 Sa 181/65 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Neuwied vom 25. Mai 1965 - S 1 Ca 715/63 - wird insoweit zurückgewiesen als der Feststellungsantrag des Klägers abgewiesen worden ist.

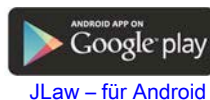
Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Revisionsverfahrens bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 15. Dezember 1948 bei der Beklagten beschäftigt und war zuletzt als erster Spielleiter tätig. Der Kläger erhält ebenso wie das übrige spieltechnische Personal der Beklagten ein Festgehalt und dazu sog. Punktanteile, die sich nach tariflich festgelegten Achtelpunkten des Troncaufkommens richten. Das Troncaufkommen setzt sich aus von den Besuchern am Spicltisch gegebenen Zuwendungen zusammen, die hierzu besonders aufgestellten Behältern unverzüglich zugeführt werden und den Tronc bilden. Die Parteien sind an die zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen abgeschlossenen Spielbanken-Tarifverträge gebunden. Nach § 5 Gehaltstarifvertrag und Troncvereinbarung vom 6. März 1961 wurde das Troncaufkommen in einen Teil von 75 % zur Zahlung der Gehälter und Punktanteile des spieltechnischen Personals und in einen Teil von 25 % zur Zahlung der tariflichen Festgehälter aller übrigen Arbeitnehmer aufgeteilt. Vor dieser Aufteilung wurden dem Tronc bis zum 30. Juni 1963 4 % zur Abgeltung der Umsatzsteuer entnommen.

Am 1. Juli 1963 erließ das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz eine Satzung für die Spielbanken Bad N und Bad D, nach der 20 % der Zuwendungen an den Tronc vom Land Rheinland-Pfalz für gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden. Die Satzung trat am 1. Juli 1963 in Kraft.

Am 20. Juni 1963 kam zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen eine "Vereinbarung" zustande, in der es u. a. heißt:

- "1. Für die Arbeitnehmer der Spielbanken Bad N und Bad D gelten der Rahmentarifvertrag vom 6. März 1961 und der Gehaltstarifvertrag mit Tronc-Vereinbarung vom 6. März 1961 über den 30. Juni 1963 hinaus weiter.
2. Ebenso gelten alle Ergänzungs- und Zusatztarifverträge zum Rahmentarifvertrag und zum Gehaltstarifvertrag mit Troncvereinbarung in der bis

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zum 30. Juni gültigen Fassung....unverändert weiter fort.

Die bisherigen Bestimmungen über den Abzug von 4 % des Tronc als Umsatzsteuerabgeltung treten mit Wirkung ab 1. Juli 1963 außer Kraft.

3. Die Arbeitnehmer nehmen davon Kenntnis, daß durch Satzung ab 1. Juli 1963 die Verwendung von 20 v. H. des Tronc-Aufkommens für gemeinnützige Zwecke bestimmt werden soll.
4. Solange nach der beabsichtigten Satzung sowie den zu ihrer Durchführung erfolgten Regelungen und Verträgen zwischen den beteiligten Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und der Spielbank Bad N GmbH & Co. KG eine Entnahme von 20 v. H. des Tronc tatsächlich erfolgt, zahlt die Gesellschaft neben der sich aus Ziffer 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung ergebenden Neuregelung einen Zuschuß in Höhe von 2 % des Bruttospielaufkommens an den Tronc."

Am 31. Dezember 1963 schlossen die Beklagte und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen einen neuen Tronc- und Gehaltstarifvertrag. Dieser bestimmt u. a.:

"§ 2

Tronc-Aufkommen

1. Zuwendungen von Besuchern der Spielbank am Spieltisch sind den dazu aufgestellten Be-
hältern unmittelbar zuzuführen. Sie bilden den
Tronc.

.....

§ 3

Tronc-Verwendung

Der Tronc ist ausschließlich zugunsten der unmittel-
bar im Betrieb der Spielbank beschäftigten Arbeitnehmer
zu verwenden.

.....

§ 6

Tronc-Verteilung

1. Aus dem monatlichen Troncaufkommen sind zunächst
75 % für die Vergütung (Grundgehalt und Punktanteil)
der spieltechnischen Arbeitnehmer (Gruppe A) zu ver-
wenden.
2. Aus den verbleibenden 25 % sind folgende Leistungen
zu erbringen:

- 4 -

- a) Grundgehälter der nichtspieltechnischen Arbeitnehmer (Gruppen B, C und D)
- b) Mankogelder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die berechtigten Arbeitnehmer
- c) Kantinengutscheine im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Arbeitnehmer
- d) Jubiläumszahlungen und Zahlungen aus besonderen persönlichen Anlässen
- e) Zahlungen zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

3. Der Restbetrag aus den 25 % ist an die spieltechnischen Angestellten entsprechend ihrem Punktanteil auszuzahlen.
....."

Ebenfalls unter dem 31. Dezember 1963 wurde zu diesem Tarifvertrag als Anlage A folgende Protokollnotiz vereinbart:

"Die Tarifvertragsparteien stellen aus Anlaß des Abschlusses von Neufassungen des Rahmentarifvertrages sowie des Tronc- und Gehaltstarifvertrages folgendes fest:

1. Es bestehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Landesregierung durch die Troncsatzung und die Konzessionsneuregelung 20 % des Tronc für gemeinnützige Zwecke in Anspruch nehmen kann. Die Gewerkschaft steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß dies rechtlich unzulässig und unwirksam ist.
2. Wenn und solange ein Anteil in Höhe von 20 % des Tronc tatsächlich für gemeinnützige Zwecke einbehalten wird, zahlt die Gesellschaft monatlich einen Zuschuß von 2 % des Bruttospielergebnisses an den Tronc. Bei einer Veränderung der tatsächlichen Einbehaltung verändert sich der Zuschuß im gleichen Verhältnis.
3. Wenn festgestellt wird, daß der Abzug von 20 % des Tronc rechtlich unzulässig und unwirksam ist, soll die Gesellschaft für die in der Vergangenheit einbehaltenen Abzüge nicht in Anspruch genommen werden. Andererseits verzichtet auch die Gesellschaft diesfalls auf etwaige Ansprüche gegen den Tronc für die zurückliegende Zeit aus der Abführung von 2 % des Bruttospielergebnisses an den Tronc."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Als Anlage B wurde dem Tarifvertrag nachstehende Protokollnotiz, ebenfalls vom 31. Dezember 1963, hinzugefügt:

- "1. Die Arbeitnehmer verzichten, soweit sie bei Abschluß dieser Vereinbarung tatsächlich beschäftigt werden, unwiderruflich auf eine Rückvergütung der 4 % des Tronc, die bis zum 30. Juni 1963 "zur Abgeltung der Umsatzsteuer" einbehalten worden sind.
2. Die Tarifvertragsparteien stellen ferner für die Dauer der Konzession, d. h. bis zum 31. Dezember 1975, unwiderruflich fest, daß Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung u. a. (z. B. auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung oder zur Familienausgleichskasse) nur in der bisherigen Form und nur in dem bisherigen Umfang - nicht aus Tronc-Mitteln zu bezahlen sind. Das gleiche gilt für die Gehälter der Direktion und für Vergütungen an Restaurations-Arbeitnehmer.
3. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Tarifpartner aus der Zeit bis zum 30. Juni 1963, aus welchen Rechtsgründen auch immer, bekannte und unbekannte, ausgeglichen und abgegolten."

Beide Protokollnotizen sind gesondert von den Tarifvertragsparteien unterschrieben worden.

Die Beklagte behält seit dem 1. Juli 1963 20 % des Troncaufkommens ein und zahlt statt dessen einen Betrag in Höhe von 2 % des Bruttospielergebnisses in den Tronc.

Der Kläger vertritt die Ansicht, die Beklagte sei nicht berechtigt, 20 % dem Tronc für gemeinnützige Zwecke zu entnehmen. Der Inhalt des Tronc müsse ausschließlich zugunsten der unmittelbar im Betrieb der Spielbank beschäftigten Arbeitnehmer verwendet werden. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 762,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. August 1963 zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, 20 % des monatlichen Troncaufkommens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß dem Kläger kein Anspruch auf Berechnung eines Troncanteiles einschließlich der 20 % für gemeinnützige Zwecke zu verwendenden Mittel des Troncaufkommens zustehe.

- 6 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Wöblerherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Feststellungsantrag des Klägers zulässig. Wie bereits in der in dieser Sache ergangenen Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Februar 1967 - 4 AZR 127/66 - ausgeführt worden ist, ist der Feststellungsantrag in analoger Anwendung des § 133 BGB dahin zu verstehen, daß nicht die Unwirksamkeit der Spielbankensatzung selbst festgestellt werden soll, sondern daß der Kläger die Feststellung begehrt, die Beklagte sei verpflichtet, seinen Anteil am Tronc nach dem gesamten Troncaufkommen ohne den Abzug eines Teiles von 20 % für gemeinnützige Zwecke zu berechnen. Von dieser Auslegung des Feststellungsantrags abzugehen, besteht keine Veranlassung.

In dem zitierten Urteil ist außerdem bereits ausgeführt worden, daß für diesen Antrag der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zulässig ist (vgl. §§ 13 GVG, 48 a ArbGG). Die Beklagte kann auch die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht mehr rügen. Sie hat, ohne die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zu rügen, zur Hauptsache mündlich verhandelt (vgl. §§ 566, 528 ZPO); ein Fall des § 528 Satz 1 ZPO liegt nicht vor.

Der Feststellungsantrag ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der nach Achtelpunkten zu berechnende Troncanteil ohne Abzug von 20 % des Troncaufkommens, die für gemeinnützige Zwecke vorgesehen sind,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

berechnet wird. Ein solcher Anspruch besteht nach dem Arbeitsvertrag des Klägers nicht. Wenn auch der Kläger den ihm von der Beklagten vorgelegten Arbeitsvertrag, nach dem er sein Einverständnis mit dem Abzug von 20 % vom Tronc für gemeinnützige Zwecke erklären sollte, nicht unterschrieben hat, konnte der Kläger doch nicht vortragen, daß sein bestehender Arbeitsvertrag eine Vorschrift darüber enthalte, daß ihm der Troncanteil nach dem gesamten Troncaufkommen berechnet werden soll. Vielmehr richtet sich die Vergütung des Klägers allein nach seinem Arbeitsvertrag in Verbindung mit den Vorschriften des Tarifvertrages vom 6. März 1961 und der Vereinbarung vom 20. Juni 1963 einerseits sowie in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 31. Dezember 1963 und der diesem als Anlage A beigefügten Protokollnotiz andererseits.

Nach beiden Tarifverträgen besteht aber kein Anspruch auf Auszahlung der Troncanteile nach dem gesamten Troncaufkommen. Unter der Geltung des Tarifvertrages vom 6. März 1961 war über die Verwendung des Troncinhalts nur eine Verteilungsregelung getroffen worden. Eine Bestimmung über die Verwendung des gesamten Troncaufkommens für die Angestellten enthält dieser Tarifvertrag nicht; vielmehr wurden umgekehrt vor Verteilung des Troncaufkommens 4 % zur Abgeltung der Umsatzsteuer dem Tronc entnommen. Nachdem ab 1. Juli 1963 20 % des Troncaufkommens nach der vom Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz erlassenen Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden waren und tatsächlich einbehalten werden sollten, haben die Tarifvertragsparteien durch Vereinbarung vom 20. Juni 1963 klargestellt, daß von diesem geminderten Troncaufkommen auszugehen ist. Entgegen der Auffassung des Klägers muß nämlich diese Vereinbarung als normative Regelung der Ansprüche der bei den Spielbanken beschäftigten Arbeitnehmer auf Ausschüttung eines Anteiles an dem Troncaufkommen angesehen werden, soweit der Umfang des den Arbeitnehmern zur Verfügung stehenden Troncaufkommens in Betracht kommt (§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 2 TVG). Das gilt nicht nur für Ziffer 1 dieser Vereinbarung, nach der der Tarifvertrag vom 6. März 1961 über den 30. Juni 1963 hinaus weiter-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

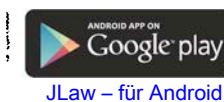
gelten soll, sowie für Ziffer 2 der Vereinbarung über die Fortgeltung der Ergänzungs- und Zusatztarifverträge, sondern auch für die Vorschrift, daß die Umsatzsteuerabgeltung ab 1. Juli 1963 dem Tronc nicht mehr vorweg entnommen werden darf, und daß die Beklagte für die Zeit, in der tatsächlich 20 v. H. dem Tronc entnommen werden, 2 % des Bruttospielergebnisses an den Tronc zuschießt. Den Arbeitnehmern sollte damit für die Dauer der Einbehaltung von 20 v. H. des Troncaufkommens für gemeinnützige Zwecke ein Anspruch auf Verwendung erhöhter Troncmittel für die ihnen zustehenden Troncanteile zur Verfügung stehen. Dies wurde dadurch erreicht, daß die bisherige Kürzung um 4 % Umsatzsteuerabgeltung wegfiel und zusätzlich 2 % des Bruttospielergebnisses dem Tronc zugeführt wurden. Durch diese Regelung wurde also in Verbindung mit § 5 des Tarifvertrages vom 6. März 1961 normativ das den Arbeitnehmern zustehende Troncaufkommen und seine Verteilung an die Anspruchsberechtigten festgelegt. Die Tarifvertragsparteien gingen hierbei von der tatsächlichen Entnahme von 20 v. H. des Aufkommens aus dem Tronc für gemeinnützige Zwecke aus ohne Rücksicht darauf, ob diese vom Land Rheinland-Pfalz angeordnete Einbehaltung rechtlich zulässig war oder nicht (vgl. Ziffer 4 der Vereinbarung). Die Regelung der Tarifvertragsparteien ist in ihrer Rechtswirksamkeit gerade nicht davon abhängig gemacht worden, ob die vom Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz erlassene Satzung zulässig und wirksam war. Die Vereinbarung knüpft allein an die tatsächliche Einbehaltung von 20 v. H. des Troncaufkommens für gemeinnützige Zwecke an.

Nichts anderes gilt nach dem Tronc- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Spielbanken Bad N und Bad D vom 31. Dezember 1963 (TV) in Verbindung mit den diesem TV beigefügten Protokollnotizen. § 2 TV bestimmt unter der Überschrift "Tronc-Aufkommen", daß alle Zuwendungen von Besuchern der Spielbanken den dazu aufgestellten Behältern unmittelbar zugeführt werden müssen und den Tronc bilden. Nach § 3 TV ist der Tronc, d. h. das Tronc-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufkommen ausschließlich zugunsten der unmittelbar im Betrieb der Spielbank beschäftigten Arbeitnehmer zu verwenden. Hiernach haben die Tarifvertragsparteien normiert, daß alle Zuwendungen von Besuchern am Spieltisch, die in den Tronc kommen, d. h. also das gesamte Troncaufkommen ohne jeden Abzug, zur Verteilung an die Arbeitnehmer gelangen.

Die Vorschrift des § 3 TV über die Verwendung des gesamten Troncaufkommens ausschließlich zugunsten der Arbeitnehmer ist jedoch durch die Protokollnotiz Anlage A zum TV abgeändert worden, so daß dem Kläger tariflich kein Anspruch auf einen Anteil an dem Troncaufkommen zusteht, der vom gesamten Troncaufkommen zu berechnen ist. Zu Unrecht nimmt das Landesarbeitsgericht an, die Protokollnotiz Anlage A habe für den Anspruch des Klägers auf Ausschüttung eines Anteils aus dem Tronc, der nach dem gesamten Troncaufkommen zu berechnen ist, keine normative Bedeutung, weil hierin nur eine nachträgliche Stellungnahme der Tarifvertragsparteien zu der im TV erfolgten Regelung der Verteilung des Troncaufkommens zu sehen sei; es komme auf eine solche zusätzliche Stellungnahme gar nicht an. Das Gegenteil ist richtig. Die Protokollnotiz Anlage A zum TV besitzt selbst die Eigenschaft eines Tarifvertrages, weil sie die Bedingungen des § 1 TVG erfüllt. Sie ist "aus Anlaß des Abschlusses von Neufassungen des Rahmentarifvertrages sowie des Tronc- und Gehaltstarifvertrages" an demselben Tag (31. Dezember 1963) wie der TV be- und abgeschlossen sowie von den Unterhändlern der Tarifvertragsparteien unterschrieben worden. In Ziffer 1 der Protokollnotiz wird von den Tarifvertragsparteien zunächst zwar nur die Feststellung getroffen, daß zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Entnahme von 20 % aus dem Troncaufkommen für gemeinnützige Zwecke bestehen, und daß die Gewerkschaft ihren Standpunkt bekundet, daß die Entnahme rechtlich unzulässig und unwirksam sei. Doch die Protokollnotiz enthält ebenso wie schon die Vereinbarung vom 20. Juni 1963 auch normative Regelungen. So wird in Ziffer 2 bestimmt, daß "wenn und solange ein Anteil in Höhe von 20 % des Tronc



- 10 -

tatsächlich für gemeinnützige Zwecke einbehalten wird", die Beklagte monatlich einen Zuschuß von 2 % des Bruttospielergebnisses in den Tronc zu zahlen hat, und daß sich ferner dieser Zuschuß bei einer Veränderung der tatsächlichen Einbehaltung "im gleichen Verhältnis" verändert. Die Bestimmung normiert das Troncaufkommen, das den Arbeitnehmern ab 1. Januar 1964 für ihre Ansprüche aus dem Troncaufkommen zur Verfügung steht; d. h. das Troncaufkommen, aus dem die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer zu befriedigen sind, ist das zunächst um 20 % gekürzte, dann aber um 2 % des Bruttospielergebnisses erhöhte Troncaufkommen. Diese Regelung des Umfangs des den Arbeitnehmern der Beklagten zur Verfügung stehenden Troncaufkommens geht von der tatsächlichen Einbehaltung von 20 % des gesamten (Brutto-) Aufkommens für gemeinnützige Zwecke aus und ist ebenso unmittelbar mit der Verteilungsregelung der §§ 6 ff. TV verknüpft, wie vorher die Regelung der Verteilung des Troncaufkommens nach dem Tarifvertrag vom 6. März 1961 mit der Vereinbarung vom 20. Juni 1963 verknüpft war. Den Tarifvertragsparteien kam es nur auf die Tatsache der Einbehaltung von 20 % des Troncaufkommens an, nicht aber auf die Zulässigkeit oder Wirksamkeit der Berechtigung zur Einbehaltung von 20 % des Tronc nach der Troncsatzung des Landes Rheinland-Pfalz. Es ist tariflich geregelt worden, was zu geschehen hat, "wenn und solange" die Beklagte 20 % des Troncaufkommens einzubehalten hat. § 3 TV ist durch die Protokollnotiz Anlage A schon sofort bei Abschluß des TV modifiziert worden.

Dem widerspricht auch nicht die Protokollnotiz der Anlage B. Ihr ist lediglich zu entnehmen, daß die früher einbehaltene Umsatzsteuerabgeltung in Höhe von 4 % des Troncaufkommens wie schon seit dem 1. Juli 1963 auch ab 1. Januar 1964 im Tronc verbleiben soll, wie sich mittelbar aus Ziffer 1 ergibt. Die im übrigen schuldrechtlichen Verzichtserklärungen für die Arbeitnehmer, deren Wirksamkeit dahingestellt bleiben kann, und die Ausgleichsbestimmungen unter den Tarifvertragsparteien lassen keinen Rückschluß darauf zu, daß in der Protokollnotiz Anlage A keine normative Regelung getroffen worden

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

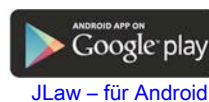


[JLaw – für iOS](#)

ist. Der Gegensatz zu den andersartigen Regelungen in der Protokollnotiz Anlage A und die gesonderten Regelungen der verschiedenen Fragenkomplexe in zwei getrennten Protokollnotizen spricht eher umgekehrt für einen normativen Inhalt der Protokollnotiz Anlage A.

Etwas anderes läßt sich schließlich auch nicht aus Ziffer 3 dieser Protokollnotiz entnehmen. Dort ist nur vereinbart worden, was zu geschehen hat, wenn nach einer noch zu treffenden Feststellung die Ansicht der Gewerkschaft bestätigt werden sollte, daß der Abzug von 20 % des Troncaufkommens für gemeinnützige Zwecke rechtlich unzulässig und unwirksam ist. Wie sich aus Ziffer 1 der Protokollnotiz ergibt, ist damit eine das Land Rheinland-Pfalz bindende Entscheidung gemeint, die dahin geht, daß die Satzungsvorschrift des Landes über die Einbehaltung von 20 % aus dem gesamten Troncaufkommen für gemeinnützige Zwecke unwirksam ist. Ob und wie eine solche Feststellung getroffen werden soll, ist von den Tarifvertragsparteien nicht niedergelegt worden. Im vorliegenden Prozeß kann eine solche das Land Rheinland-Pfalz bindende Feststellung nicht getroffen werden, weil einmal der Gegenstand des Rechtsstreits ein anderer ist, als er durch die Ziffern 3 und 1 der Protokollnotiz ins Auge gefaßt ist, zum anderen aber für ein solches Feststellungsverfahren die Arbeitsgerichte nicht zuständig wären, weil es sich hinsichtlich der Einbehaltung von 20 % aus dem Troncaufkommen nur um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz handeln kann.

Bei dieser arbeits- und tarifvertraglichen Rechtslage bedurfte es keiner Erörterung, ob die Verwendung des gesamten Troncaufkommens zugunsten der Arbeitnehmer, wie sie § 3 TV vorsieht, aufgrund der in Rheinland-Pfalz erlassenen Troncsatzung rechtswirksam eingeschränkt werden konnte. Eine Erörterung der Wirksamkeit dieser vom Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz erlassenen, am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen Satzung scheidet damit ebenso aus, wie die Erörterung der Frage, ob die unter dem 6. Juli 1967 von der Landesregierung Rheinland-Pfalz



- 12 -

als Rechtsverordnung erlassene und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 1. August 1967, Seite 189 veröffentlichte Troncsatzung wirksam ist. Es braucht insbesondere nicht geprüft zu werden, ob eine solche Satzung in der Spielbankenverordnung vom 27. Juli 1938 (RGBl. I Seite 955), in der Fassung vom 31. Januar 1944 (RGBl. I Seite 60), eine ausreichende Rechtsgrundlage findet, und ob die letztere heute noch gültiges Recht ist (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1, 2 zu § 611 BGB Croupier).

Da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts 20 % des Troncaufkommens nach wie vor einbehalten und auf ein Sperrkonto zur Verfügung des Landes Rheinland-Pfalz eingezahlt werden, mußte nach den das Arbeitsverhältnis der Parteien normierenden tariflichen Bestimmungen der Feststellungsantrag des Klägers abgewiesen werden. § 3 TV kann unter tarifrechtlichem Gesichtspunkt nur nach Beseitigung der Protokollnotiz, die als Sonderregelung über den Umfang des den Arbeitnehmern zur Verfügung stehenden Troncaufkommens dem TV vorgeht, voll zum Zuge kommen.

Das angefochtene Urteil war demzufolge aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil insoweit zurückzuweisen, als der Feststellungsantrag vom Arbeitsgericht abgewiesen worden ist.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Berufungsgericht mit zu entscheiden haben, wenn es im Schlußurteil über die Kosten des gesamten Rechtsstreits befindet.

gez. Dr. Poelmann Für den wegen einer Kur Dr. Neumann
 ortsabwesenden Bundes-
 richter Dr. Pecher
 gez. Dr. Poelmann

Willems

Dr. Zwerenz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)